

Beilagen zum deutschen Texte.

Beilage A.

Sardinischer Tarif

für Reisende und deren Gepäck mit der Reduction auf österreichische Lire.

Vorschriften für das Gepäck.

- A. Italienische Lire 0.04 für den Kilometer und Quintal, von 10 zu 10 Kilogrammen berechnet.
- B. Wenn der Werth des zu befördernden Gepäcks angegeben ist, so wird auf denselben, für je 500 italienische Lire, und für jeden Kilometer die tarifmäßige Gebühr von $\frac{1}{4}$ italienischen Centesimi gemäß dem Tarife für Geldsendungen, angewendet.
- C. Brüche von 5 Centesimi unter $2\frac{1}{2}$ Centesimi werden weggelassen, und jene über $2\frac{1}{2}$ Centesimi als 5 gerechnet.
- D. Gepäck, welches 15 Kilogramme, gleich 26 Pfund 23 Loth nicht übersteigt, und welches nach seinem Umfange mehr als einen Platz unter den Sitzen der Waggonen nicht einnimmt, bleibt gebührenfrei, wenn der Reisende dasselbe bei sich trägt.